

Änderungen in der Beitragsberechnung durch die gesetzliche Neuregelung ab dem 01.01.2018

Die monatlichen Beiträge aus allen Einnahmen werden ab dem 01.01.2018 vorläufig berechnet, wenn Sie selbstständig tätig sind oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides (ESTB) bei der R+V BKK werden die Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Erstmals betrifft dies das Kalenderjahr 2018, so dass es erst in den Folgejahren zu einer rückwirkenden Prüfung der Beitragsbemessung kommt.

Die Beiträge werden für das jeweilige Kalenderjahr endgültig auf der Grundlage der tatsächlich in diesem Jahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen berechnet, so dass es im Ergebnis zu Erstattungen oder Nachberechnungen von Beiträgen kommen kann.

Zugleich werden die vorläufigen monatlichen Beiträge für die Zukunft (d.h. ab dem Folgemonat nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides) auf Grundlage dieses neu vorliegenden Einkommensteuerbescheides berechnet.

► **Ausnahme:**

Mitglieder, deren erklärte bzw. zuletzt nachgewiesene beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze (2018 = 4.425,00 Euro monatlich) überschreiten, werden in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung nicht einbezogen. Stattdessen können sie bei Nachweis niedrigerer Einnahmen unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides rückwirkend für das Jahr 2018 eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragen.

Für welchen Personenkreis gilt die Neuregelung?

Das neue Verfahren gilt für alle freiwillig Versicherten, mit positiven oder negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sowie für alle Selbständigen, unabhängig davon, ob es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit handelt. Einbezogen sind auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die im Sinne der Sozialversicherung als selbständig Tätige gelten. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, da die selbständige Tätigkeit erst neu aufgenommen oder ein Mietobjekt neu erworben wurde, werden die Beiträge aufgrund Ihrer Schätzung ebenfalls vorläufig berechnet. Weiterhin werden Versicherte einbezogen, deren Ehegatte nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, wenn ein Bestandteil des sogenannten Ehegatteneinkommens aus selbständiger Tätigkeit oder Vermietung und Verpachtung besteht.

► **Ausnahme:**

Es erfolgt keine vorläufige Beitragsberechnung, wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben - in diesem Fall benötigen wir einen Nachweis des Finanzamtes (Nichtveranlagungsbescheinigung). Für die Anpassung der Beitragsberechnung werden Nachweise über die Änderungen der Höhe der Einnahmen benötigt, da kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden kann.

Was passiert bei einem Wechsel von einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit zu einer nebenberuflichen Tätigkeit oder umgekehrt?

Die Zuordnung Ihrer selbständigen Tätigkeit als hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit ergibt sich aus dem zeitlichen Umfang und der wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit. Aus dem Status der selbständigen Tätigkeit ergeben sich Besonderheiten bei der Beitragsbemessung, wie z.B. unterschiedliche gesetzlich festgelegte Mindestbeiträge.

Bei gravierenden Veränderungen teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, damit der versicherungsrechtliche Status geprüft werden kann. Ab dem Zeitpunkt des Statuswechsels werden die Beiträge zukunftsbezogen neu berechnet - Grundlage hierbei sind die Unterlagen, die auch für die Statusprüfung berücksichtigt wurden.

Die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung erfolgt, sobald der Einkommensteuerbescheid für das betroffene Kalenderjahr vorliegt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird hierbei aufgeteilt.

Welche Grundlage gilt für die vorläufige Beitragsberechnung?

Grundlage für die laufende Beitragsberechnung bleibt generell der aktuell vorliegende Einkommensnachweis. Auch in Zukunft erhalten Sie eine jährliche Einkommensanfrage zur Prüfung Ihrer aktuellen Einkommenssituation. Nur aufgrund Ihrer Angaben und aktueller Einkommensnachweise kann eine Anpassung der Beitragsberechnung erfolgen. Deshalb denken Sie bitte weiterhin daran, uns Änderungen in den Einkommensverhältnissen zeitnah mitzuteilen und alle Einkommenssteuerbescheide direkt nach Erhalt vollständig bei der R+V BKK einzureichen.

Der Einkommensteuerbescheid muss für die endgültige Beitragsfestsetzung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden. Danach ist eine rückwirkende Reduzierung der Beitragsfestsetzung nicht mehr möglich.

Zu welchem Zeitpunkt wird eine Beitragsanpassung vorgenommen?

Der zuletzt vorliegende Einkommensteuerbescheid ist die Grundlage für die aktuelle Beitragsberechnung – ab Beginn des Folgemonats nach der Ausstellung wird die neue vorläufige Beitragshöhe berechnet. Der Zeitpunkt der Vorlage bei der R+V BKK spielt keine Rolle.

Hierzu ein Beispiel:

ESTB 2016 ausgestellt am 15.02.2018, Eingang bei der R+V BKK am 28.07.2018, Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2.500,00 Euro monatlich

- Neue vorläufige Beitragsberechnung ab dem 01.03.2018, Beitragsberechnung aus den Einkünften in Höhe von 2.500,00 Euro
- Endgültige Beitragsfestsetzung für den Zeitraum 01.01.2018–31.12.2018 nach Vorlage des ESTB 2018

Fortsetzung des Beispiels:

ESTB 2017 ausgestellt am 29.04.2019, Eingang bei der R+V BKK am 07.05.2019, Einkünfte aus Gewerbebetrieb 3.000,00 Euro monatlich

- Neue vorläufige Beitragsberechnung ab dem 01.05.2019, Beitragsberechnung aus den Einkünften in Höhe von 3.000,00 Euro
- Endgültige Beitragsfestsetzung für den Zeitraum 01.01.2019–31.12.2019 nach Vorlage des ESTB 2019

Werden im Einzelfall mehrere Einkommensteuerbescheide für nacheinander folgende Kalenderjahre zeitgleich bzw. im selben Kalendermonat erlassen, werden die vorläufigen Beiträge aufgrund der Einkünfte des Einkommensteuerbescheides für das „jüngste“ Kalenderjahr neu berechnet.

Legen Sie bei der Finanzverwaltung Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid ein, wird dies zunächst nicht berücksichtigt und die Einkünfte aus diesem Bescheid werden für die Beitragsberechnung herangezogen. Falls der Einkommensteuerbescheid im Nachhinein durch die Finanzverwaltung abgeändert wird, ersetzt dieser den ursprünglichen Bescheid. Die neu festgesetzten Einkünfte führen zu einer Korrektur für die Zeiträume, in denen der ursprüngliche Bescheid herangezogen wurde.

Wie können die Beiträge angepasst werden, wenn die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit drastisch sinken?

Die Beitragsberechnung basiert grundsätzlich auf dem zuletzt vorliegenden Einkommensteuerbescheid und den hierin ausgewiesenen Einkünften. Hiervon kann auf Ihren Antrag hin abgewichen werden, wenn dies nicht mehr der aktuellen Einkommenssituation entspricht.

Voraussetzung ist, dass Ihr aktuelles Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel geringer ist als das Arbeitseinkommen laut Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

Die Reduzierung Ihres Arbeitseinkommens wird durch einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer nachgewiesen. Ergänzend benötigen wir die Nachweise, die dem Bescheid zugrunde liegen, wenn der Bescheid keine Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens enthält.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Beiträge aus Ihren Einnahmen zukunftsbezogen vorläufig berechnet – beginnend mit dem Folgemonat nach Antragstellung und Vorlage des Vorauszahlungsbescheides. Nach Ausstellung eines aktuellen Einkommensteuerbescheides endet diese Beitragsminderung, es ist jedoch auf Antrag eine Verlängerung möglich, wenn die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

Die endgültige Beitragshöhe wird rückwirkend ermittelt, wenn der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr vorliegt. Das hierin ausgewiesene Arbeitseinkommen wird dabei allen Monaten im gesamten Kalenderjahr zugeordnet.

Wer kann eine Beitragsermäßigung beantragen?

Für die Beitragsberechnung als hauptberuflich Selbständiger gilt eine gesetzlich vorgegebene monatliche Mindesteinnahme von 2.283,75 Euro. Eine Beitragsermäßigung kann auf Antrag geprüft werden, wenn Sie niedrigere Einkünfte haben, so dass sich eventuell die monatliche Mindesteinnahme auf 1.522,50 Euro verringert. Grundlage für die Prüfung ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid.

Eine Beitragsermäßigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- Sie einen Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit erhalten (hier gilt bereits eine verminderte Mindesteinnahme)
- die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft den monatlichen Wert von 2.283,75 Euro übersteigt
- die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen oder (positive oder negative) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt
- Ihr Vermögen oder das Ihres Partners den Wert von 12.180,00 Euro übersteigt.

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen hierbei neben Ihnen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner bzw. der Partner, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die ermäßigten Beiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung vorläufig berechnet. Sobald der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr vorliegt, wird der Beitrag endgültig festgesetzt. Falls die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid im entsprechenden Kalenderjahr doch die verminderte gesetzliche Mindesteinnahme überschreiten, kann die Beitragsermäßigung rückwirkend entfallen.

Eine Antragstellung ist auch noch nachträglich – im Rahmen der rückwirkenden endgültigen Beitragsfestsetzung – möglich, d.h. Sie können die Beitragsermäßigung auch noch beantragen, wenn Sie den Einkommensteuerbescheid einreichen (frühestens mit dem Einkommensteuerbescheid für 2018).

Kann eine Beitragserstattung beantragt werden, wenn die Einkünfte nicht (mehr) über der Beitragshöchstgrenze liegen?

Die Beiträge werden nicht vorläufig berechnet, wenn Sie gegenüber der R+V BKK erklären, dass Ihre Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze (2018 = 4.425,00 Euro monatlich) überschreiten bzw. Ihr zuletzt erlassener Einkommensteuerbescheid dies ergibt. Die monatlichen Beiträge werden in diesem Fall endgültig festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn für die Beitragsberechnung unterschiedliche Beitragsätze Anwendung finden – dies wird im Einzelfall durch das Fachteam der R+V BKK geprüft.

Falls wider Erwarten Ihre Einkünfte geringer sind, soll Ihnen aber kein Nachteil entstehen. Bei Nachweis niedrigerer Einkünfte durch den Einkommensteuerbescheid können Sie bei Vorlage des Bescheides formlos eine Beitragserstattung beantragen. Dies ist also frühestens mit dem Einkommensteuerbescheid 2018 rückwirkend für das Kalenderjahr 2018 möglich.

Gleichzeitig werden die Beiträge für die Zukunft (Folgemonat nach Ausstellung des aktuellen Einkommensteuerbescheides) vorläufig berechnet. Ausgeschlossen ist dies nur, wenn Ihre zu diesem Zeitpunkt aktuellen Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Im umgekehrten Fall – Sie hatten bisher Einkünfte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze und der aktuelle Einkommensteuerbescheid ergibt nun Einkünfte über dieser Grenze - wurden die Beiträge bisher vorläufig berechnet. Die Beiträge für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid ausgestellt wurde, werden nun endgültig festgesetzt. Weiterhin werden die aktuellen Beiträge ab dem Folgemonat der Ausstellung des Einkommensteuerbescheides endgültig mit dem Höchstbeitrag festgesetzt.

Sind Sie verpflichtet, Einkommensnachweise vorzulegen und welche Folgen kann eine fehlende Mitwirkung haben?

Zur Feststellung der aktuellen Einkommensverhältnisse ist die R+V BKK auf Ihre Unterstützung angewiesen. Hierzu erhalten Sie eine jährliche Einkommensanfrage. Nur durch Ihre vollständigen Angaben im Einkommensfragebogen und die Vorlage von entsprechenden Einkommensnachweisen (insbesondere Einkommensteuerbescheide) ist es uns möglich, die Beiträge korrekt zu berechnen.

Ist durch eine fehlende Mitwirkung die individuelle Beitragseinstufung nicht möglich, wirkt sich dies zu Ihrem Nachteil aus. Die Beiträge werden in diesem Fall zukunftsbezogen mit dem Höchstbeitrag vorläufig festgesetzt.

Die Beitragsfestsetzung kann durch die R+V BKK erst korrigiert werden, wenn Sie Ihre Mitwirkung nachholen. Diese wird aufgehoben, wenn Sie innerhalb von drei Monaten die fehlenden Nachweise bei der R+V BKK vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beiträge aufgrund der nachgewiesenen Einnahmen erst für die Zukunft vorläufig neu festgesetzt.

Für zurückliegende Zeiträume werden die Beiträge endgültig festgesetzt, sobald der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr vorgelegt wird. Liegt uns der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vor, müssen die Beiträge für das maßgebliche Kalenderjahr endgültig mit dem Höchstbeitrag festgesetzt werden.

Lassen Sie sich bei Fragen gerne von unseren Experten individuell beraten.